



Die gymnasiale Oberstufe

Informationen für Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2022 in die gymnasiale Oberstufe eintreten

Der Wechsel in die Oberstufe stellt für Ihre Kinder einen wichtigen Schritt dar. Die Wahl der Kurse und die Festlegung der Abiturfächer bedeutet auf der einen Seite mehr Selbstbestimmung für den eigenen Werdegang, verlangt aber zugleich die Übernahme größerer Eigenverantwortung als bisher.

Die Fächerwahl in der Einführungsphase ist entscheidend sowohl für die schulische Bildung in der Qualifikationsphase als auch für das Abitur. Damit werden bereits die Weichen für die Zeit nach dem Schulabschluss gestellt.

Mit dieser Broschüre zur gymnasialen Oberstufe möchten wir, die Landeselternschaft der Gymnasien, Ihnen und Ihren Kindern Informationen zur Verfügung stellen, die eine bewusste Planung der Oberstufe erleichtern.

Wir empfehlen, die Planung der Schullaufbahn nicht nur mit den Beratungslehrern mehrfach durchzusprechen, um bei den zahlreichen und komplizierten Regelungen die Schullaufbahn zu sichern und zu optimieren, sondern hierüber auch miteinander zu diskutieren und zu beraten.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kindern eine gute und erfolgreiche Zeit in der Oberstufe!

Die jeweils aktuellen Sonderregelungen aufgrund der Covid-19-Epidemie finden Sie auf unserer Webseite!

Inhalt

Vorwort

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Ziele	3
2. Struktur der gymnasialen Oberstufe	3
3. Aufnahmevoraussetzungen	3
4. Abschlüsse und Berechtigungen	3
5. Dauer des Bildungsganges	4
6. Wochenstundenzahl	4
7. Information und Beratung	5
8. Allgemeine Belegungspflichten und Empfehlungen	5
II. Die Einführungsphase	6
1. Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer	6
2. Regelungen und Belegungsbedingungen	6
3. Versetzung in die Qualifikationsphase	7
4. Nachprüfung	8
III. Die Qualifikationsphase	8
1. Struktur und Fächer der Qualifikationsphase	8
2. Fächerwahl zum Abitur	8
3. Pflichtbelegungen in der Qualifikationsphase	10
4. Weitere Belegungsmöglichkeiten	11
5. Sicherung der Schullaufbahn durch die Schule	11
6. Rücktritt und Wiederholung	11
IV. Leistungsbewertung und Leistungsnachweise	12
1. Klausuren	13
2. Besondere Lernleistung	15
3. Projektkurse	15
4. Facharbeit	15
5. Sonstige Mitarbeit	15
6. Kursabschlussnote	16
7. Das Punktesystem	16
V. Abschluss der Oberstufe	17
1. Bereiche der Gesamtqualifikation	17
2. Die Zulassung zur Abiturprüfung	17
3. Die Abiturprüfung	18
4. Berechnung der Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich	19
5. Wiederholung der Abiturprüfung	20
VI. Berechnung der Gesamtqualifikation (Abiturnote)	20
1. Block I: Zulassung zur Abiturprüfung (Detailberechnung mit Beispielen)	20
2. Block II: Leistungen in der Abiturprüfung	23
3. Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnoten für das Abiturzeugnis	23
VII. Weitere Informationen	24
1. Latinum, Kleines Latinum, Graecum und Hebraicum	24
2. Auslandsaufenthalt	25
3. Beispiele von Schullaufbahnen in der gymnasialen Oberstufe	27
4. Vorversetzung	28

Impressum 28

Hinweis: Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Ziele

Die gymnasiale Oberstufe hat den Auftrag, die Schüler in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen und sie zur Studierfähigkeit zu führen. Außerdem erfordert die gymnasiale Oberstufe von den Schülern, ihre Schullaufbahn unter bestimmten – auch schulorganisatorischen – Vorgaben und unter Einbeziehung ihrer persönlichen Fähigkeiten und Neigungen mitzubestimmen.

Dies bedeutet unter anderem:

- eine vertiefte Allgemeinbildung zu erwerben und
- eine individuelle Fächerwahl nach den Angeboten der Schule zu treffen.

2. Struktur der gymnasialen Oberstufe

Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase. Am Ende der Einführungsphase steht die Versetzung in die Qualifikationsphase. Die Einführungsphase dient der inhaltlichen und methodischen Vorbereitung der Qualifikationsphase. In der Qualifikationsphase zählen dann von Anfang an die erbrachten Leistungen für die Abiturnote.

3. Aufnahmevoraussetzungen

In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe können Schüler mit folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

- **Für Schüler des Gymnasiums gilt:** Sie erwerben am Ende der Klasse 9 mit der Versetzung in die Einführungsphase die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, § 43 Abs. 3 APO-SI¹, § 3 Abs. 1 APO-GOST²
- **Für Schüler anderer Schulformen gilt:** Sie können in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe aufgenommen werden, wenn sie den Mittleren Bildungsabschluss (Fachoberschulreife) mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben haben, § 3 Abs. 1 APO-GOST i.V.m. § 43 Abs. 1 und 4 APO-SI.

In der Regel gilt, dass nur die Schüler, die das 19. Lebensjahr zu Beginn des Schuljahres noch nicht vollendet haben, in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden, § 3 Abs. 3.

4. Abschlüsse und Berechtigungen

- **Allgemeine Hochschulreife:**
Mit dem Bestehen der Abiturprüfung wird die Allgemeine Hochschulreife zuerkannt, § 39. Sie befähigt zum Studium an einer Hochschule oder ebnet den Weg in eine berufliche Ausbildung.
- **Die Fachhochschulreife (schulischer Teil):**
Nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase können Schüler, die die gymnasiale Oberstufe verlassen, bei entsprechenden Leistungen die schulischen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erlangen, § 40 a. Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird von den Bundesländern gemäß der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ mit Ausnahme von Bayern und Sachsen gegenseitig anerkannt.

¹ Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe – APO-SI) vom 2. November 2012. Zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2020

² Paragraphen ohne weitere Kennzeichnung beziehen sich auf die entsprechenden Bestimmungen der APO-GOST (Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe) vom 05. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Mai 2021.

Die (volle) Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn der schulische Teil der Fachhochschulreife durch den Nachweis über ein einjähriges gelenktes Praktikum oder über eine abgeschlossene Berufsausbildung ergänzt wird.

- **Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife):**

Der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird am Ende der Einführungsphase mit Versetzung in die Qualifikationsphase zuerkannt.

Sollte die Versetzung nur knapp verfehlt werden, kann der Mittlere Bildungsabschluss dennoch zuerkannt werden, wenn die Versetzungsanforderungen für die Realschule gemäß §§ 22 Abs. 1, 26 APO-S I erfüllt sind.

Latinum, Graecum, Hebraicum

Latinum, Graecum, Hebraicum werden mit dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis zuerkannt, § 40 Abs. 1 (zum Erwerb des Latinums, Graecums, Hebraicums siehe S. 24 ff.).

5. Dauer des Bildungsganges

Die Verweildauer beträgt in der gymnasialen Oberstufe in der Regel drei, wenigstens zwei, höchstens aber vier Jahre. Nach Ablauf dieses Zeitraumes muss die Zulassung zum Abitur erreicht sein. Ansonsten muss der betreffende Schüler die gymnasiale Oberstufe verlassen, § 2 Abs. 1.

Die Höchstverweildauer kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden, § 2 Abs. 2.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht vom Schüler zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe durch die obere Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.

Hinweis: Der Zeitraum eines „eingeschobenen“ Auslandsaufenthaltes zwischen der Einführungsphase und dem Beginn der Qualifikationsphase wird nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

Eine Verkürzung der Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe ist unter bestimmten Bedingungen möglich (siehe unter *Vorversetzung*, S. 28).

6. Wochenstundenzahl

Der Pflichtunterricht in den drei Jahren der gymnasialen Oberstufe umfasst insgesamt mindestens 102 Wochenstunden, § 1 Abs. 3.

In der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase beträgt die Wochenstundenzahl durchschnittlich jeweils 34 Wochenstunden, § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1.

Seit dem Schuljahr 2020/2021 kann der Unterricht in begrenztem Umfang in Form selbstgesteuerten Lernens (Lernzeiten) erteilt werden. Dies setzt nach § 6 Abs. 1 Satz 5 voraus,

- dass die ordnungsgemäße Prüfungsvorbereitung und Leistungsbewertung nach § 13, die Einhaltung der vorgeschriebenen Wochenstundenzahlen in GK und LK nach § 6 Abs. 1 und die Belegungsbedingungen gesichert sind;
- die Schule ein entsprechendes, von der Schulkonferenz beschlossenes Konzept zur Einführung sog. Lernzeiten entwickelt hat und die Einführung durch die obere Schulaufsichtsbehörde genehmigt wurde.

7. Information und Beratung

Im letzten Schulhalbjahr der Sekundarstufe I finden in der Schule Informationsveranstaltungen für Schüler und Eltern statt. Darüberhinaus begleiten Beratungslehrer die Schüler bis zur Abiturprüfung.

Die Schule ist dazu verpflichtet, nicht nur über die wesentlichen Regelungen für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe zu informieren, sondern auch zu Beginn eines jeden Halbjahres zu überprüfen, ob die Schüler die durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgegebenen Wahl- und Belegungsbedingungen erfüllt haben.

Somit hat jeder Schüler das Recht, sich bei seinen Wahlentscheidungen sowohl durch den Beratungslehrer bezüglich der Kurswahlen als auch durch die jeweiligen Fachlehrer bezüglich der Inhalte des Faches informieren und beraten zu lassen, § 5 und VV³ zu § 5. Beratung und Prüfung sind zu dokumentieren.

Aufgrund der erhöhten Wahlmöglichkeit muss die Schule jeden Schüler beim Übergang in die Einführungsphase auch individuell über die Konsequenzen seiner Wahlentscheidung bis zum Abschluss des Bildungsganges beraten, VV a) zu § 5.

Die Schüler sollten unbedingt **alle Möglichkeiten der Beratung nutzen** und den Beratungslehrer immer schriftlich informieren, wenn sie Kurswahlentscheidungen treffen. Nur dann ist eine sachgerechte Beratung und Überprüfung auf Einhaltung aller Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe möglich.

Ferner: Durch den Übergang vom Klassenverband in das Kurssystem und durch die Festlegung individueller Schullaufbahnen, die durch die fachlichen Profile der jeweiligen Schule mitbestimmt sein können, ergeben sich u. U. Einzelfragen, deren Lösung nur im Gespräch zwischen Lehrern, Schülern und Eltern gefunden werden kann.

8. Allgemeine Belegungspflichten und Empfehlungen

Die Unterrichtsfächer sind – mit Ausnahme von Religionslehre und Sport – **drei Aufgabenfeldern** zugeordnet:

- dem sprachlich-literarisch-künstlerischen,
- dem gesellschaftswissenschaftlichen und dem
- mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen.

Die Schülerlaufbahn eines jeden Schülers muss durchgängig bis zur Abiturprüfung jedes der drei Aufgabenfelder abdecken, § 7.

Die Wahlmöglichkeiten der Schüler werden bestimmt durch die Bedingungen an der jeweiligen Schule, durch deren Fächerangebot und durch deren fachliche Profile. Ein **Anspruch** von Schülern auf die Einrichtung eines bestimmten Kurses **besteht nicht**, § 6 Abs. 3. Im Rahmen ihres Schulprogramms können die Schulen fachliche Profile und Schwerpunkte bilden. Die sich hieraus ergebenden Bindungen für die Belegung einzelner Fächer sind für die Schüler verpflichtend, § 6 Abs. 5.

Nach den Fächerwahlen der Einführungsphase können Schüler in der gesamten gymnasialen Oberstufe Fächer nur noch abwählen, aber keine neuen Fächer mehr hinzuwählen.

³ Verwaltungsvorschrift

II. Die Einführungsphase

In der Einführungsphase löst sich der Klassenverband auf und wird zunächst durch das Grundkurssystem ersetzt.

1. Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer

Das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld

Deutsch	Lateinisch	Neugriechisch
Musik	Russisch	Griechisch
Kunst	Spanisch	Hebräisch
Englisch	Niederländisch	Türkisch
Französisch	Chinesisch	Japanisch
Italienisch	Portugiesisch	

Das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld

Geschichte	Sozialwissenschaften	Recht
Geographie	Erziehungswissenschaft	
Philosophie	Psychologie	

Das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld

Mathematik	Physik	Ernährungslehre
	Biologie	Informatik
	Chemie	Technik

Religionslehre und Sport gehören keinem Aufgabenfeld an.

2. Regelungen und Belegungsbedingungen

Die Fächer in der Einführungsphase werden, soweit die APO-GOST nichts anderes bestimmt, als Grundkurse mit drei Wochenstunden unterrichtet, die neu einsetzenden Fremdsprachen mit je vier Wochenstunden, § 6 Abs. 1.

Eine Unterrichtsstunde im Sinne dieser Verordnung wird mit 45 Minuten berechnet. Die Schulkonferenz kann andere Zeiteinheiten beschließen, dabei bleiben die festgelegten Wochenstunden für die Kurse verbindlich, § 6 Abs. 2.

In der Einführungsphase müssen in beiden Kurshalbjahren **mindestens neun** Kurse im Pflichtbereich und **zwei** Kurse aus dem Wahlbereich durchgehend belegt werden, § 8 Abs. 2 und Abs. 4. Davon gehen zehn Fächer in die Versetzung ein.

Durchgehend bis zum Ende der Einführungsphase sind folgende Kurse zu belegen:

Pflichtbereich

Aufgabenfeld I (sprachlich-literarisch-künstlerisch)

- Deutsch
 - eine aus der Sek. I fortgeführte Fremdsprache
 - eine weitere Fremdsprache, **sofern nicht zwei Fächer aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich gewählt werden**
- HINWEIS:** diese Verpflichtung kann auch durch ein in einer weiteren Fremdsprache unterrichtetes Sachfach erfüllt werden
- für Schüler, die in der Sek. I keine zweite Fremdsprache erlernt haben, **zwingend eine neu einsetzende Fremdsprache**
 - Kunst oder Musik

Aufgabenfeld II (gesellschaftswissenschaftlich)

- ein Fach dieses Aufgabenfeldes

Aufgabenfeld III (math.-naturwissenschaftlich-technisch)

- Mathematik
- Biologie oder Physik oder Chemie
- ein weiteres Fach des naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes, **sofern nicht zwei Fremdsprachen gewählt wurden**

Religionslehre (bzw. Philosophie als Ersatzfach)

Hinweis: Philosophie kann **nicht zugleich** einziges Fach des Aufgabenfelds II und Ersatzfach für Religionslehre sein. In diesem Fall muss ein zusätzliches Fach aus dem Aufgabenfeld II belegt werden.

Sport

Hinweis: Ist ein Schüler durch Attest vom Unterricht in Sport befreit oder wird die Verpflichtung zur Belegung einer weiteren Fremdsprache durch die Belegung eines in einer Fremdsprache unterrichteten Sachfachs erfüllt, so muss zur Erfüllung der Versetzungsbedingungen ein zusätzlicher Kurs im Wahlbereich belegt werden.

Wahlbereich

Im Wahlbereich ist in beiden Kurshalbjahren durchgehend ein weiterer Kurs zu belegen. Darüber hinaus stehen dem Schüler ein elftes Fach und bis zu zwei Vertiefungsfächer zur Wahl, § 8 Abs. 4.

Zum Vertiefungsunterricht

Vertiefungsunterricht dient der Intensivierung der individuellen Förderung von Kompetenzen insbesondere in Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen. Der Unterricht setzt an dem individuellen Leistungsstand der Schüler an und fördert sie auf allen Leistungsniveaus. Ziel ist die Integration von individuellen Lernzeiten in den Unterricht der gymnasialen Oberstufe. Vertiefungsunterricht kann von allen Schülern nach Angebot der Schule gewählt werden und wird in Form von zweistündigen Halbjahreskursen angeboten, VV 8.4 zu § 8 Abs. 4.

Die Teilnahme am Unterricht in den Vertiefungsfächern wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. Dies kann auf Antrag in Abgangs- und Abschlusszeugnissen sowie den Bescheinigungen zur Vorlage bei Bewerbungen entfallen. Die Schüler erhalten in geeigneter Form im Verlauf des Vertiefungsunterrichts Rückmeldungen über den jeweils erreichten individuellen Lernfortschritt, VV 13.1 zu § 13 Abs. 1.

3. Versetzung in die Qualifikationsphase

Grundlage für die Versetzung in die Qualifikationsphase sind die Leistungen im zweiten Halbjahr der Einführungsphase in den neun Kursen des Pflichtbereichs und in einem Kurs des Wahlbereichs, § 9 Abs. 3.⁴ Die Versetzungskonferenz spricht die Versetzung aus, wenn in den zehn versetzungswirksamen Kursen ausreichende oder bessere Leistungen erzielt wurden. Eine mangelhafte Leistung bleibt für die Versetzung in die Qualifikationsphase ohne Konsequenzen bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen übrigen Kursen. Allerdings muss eine mangelhafte Leistung in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder fortgeführte Fremdsprache durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden, ansonsten ist eine Versetzung nicht möglich, § 9 Abs. 4.

Hinweis: Schüler des letzten G8 Jahrgangs, die aufgrund ihrer Leistungen nicht in die Qualifikationsphase eintreten werden, können das Schuljahr in der Regel nicht an ihrer eigenen Schule wiederholen, da es infolge der Umstellung auf G9 keine ihnen nachfolgende Einführungsphase gibt. (Ausnahme: die eigene Schule ist als „Bündelungsschule“ ausgewählt worden). Eben so wenig können diese Schüler in die 10. Klasse des nachfolgenden G9 Jahrgangs zurückversetzt werden. Denn ein Rücktritt aus der Gymnasialen Oberstufe in die Mittelstufe ist nicht möglich.

⁴ Sofern Schüler von Gesamt- und Realschulen ihre zweite Fremdsprache in Klasse 8 begonnen haben und diese zur Abdeckung einer fremdsprachlichen Pflichtbelegung bis zum Ende der Einführungsphase fortführen, tritt dieses Fach an die Stelle eines Kurses des Wahlbereichs und ist versetzungswirksam.

Für diese Schüler bestehen folgende Möglichkeiten:

- Wechsel in die gymnasiale Oberstufe einer Gesamtschule
- Wechsel an ein berufliches Gymnasium
- Andockung an eine Springergruppe in einem G9-Gymnasium
- Einfädelung in die gymnasiale Oberstufe eines grundständigen G8-Gymnasiums, eines vorhandenen G9-Schulversuchsgymnasiums oder eines vorhandenen Aufbaugymnasiums
- Besuch eines „Bündelungsgymnasiums“ (auf diesen ausgewählten Schulen wird ein eigenständiger, neuer Jahrgang gebildet, der die EF, Q1 und Q2 durchlaufen wird)

4. Nachprüfung

Nicht versetzte Schüler können die Versetzung zu Beginn des Folgejahres durch eine Nachprüfung in dem Fach mit der mangelhaften Leistung nachträglich erreichen, wenn sie durch die Verbesserung dieser einen mangelhaften Leistung die Vorgaben für die Versetzung erfüllen, § 10 Abs. 1.

III. Die Qualifikationsphase

Innerhalb der Oberstufe bilden die beiden letzten Jahrgangsstufen eine Einheit, die sog. „Qualifikationsphase“, da die hier erbrachten Leistungen für das Abitur „qualifizieren“.

1. Struktur und Fächer der Qualifikationsphase

Mit Beginn der Qualifikationsphase werden die Schüler in Grund- und Leistungskursen unterrichtet. Die Grundkurse werden, soweit die APO-GOST nichts anderes bestimmt, dreistündig, die Leistungskurse fünfständig erteilt. Grundkurse in neu einsetzenden Fremdsprachen werden vierständig erteilt, § 6 Abs. 1.

Die Wochenstundenzahl in der Qualifikationsphase umfasst durchschnittlich 34 Unterrichtsstunden, § 11 Abs. 1.

Die Schüler wählen aus den in der Einführungsphase belegten Fächern des Pflicht- und Wahlbereichs **zwei** Fächer als Leistungskurse und mindestens **sieben** anrechenbare Grundkursfächer in einem Jahr der Qualifikationsphase und **acht** für die Gesamtqualifikation anrechenbare Grundkursfächer in dem anderen Jahr der Qualifikationsphase, § 11 Abs. 1 und VV 11.1.1 zu § 11 Abs. 1.

Darüber hinaus stehen zur Einhaltung der durchschnittlichen Wochenstundenzahlen weitere Grundkurse oder Vertiefungsfächer oder ein Projektkurs zur Verfügung.

2. Fächerwahl zum Abitur

Es müssen vier Abiturfächer gewählt werden. Diese müssen von der Einführungsphase an belegt worden sein und spätestens ab der Qualifikationsphase Klausurfächer sein. Die Abiturfächer müssen die drei Aufgabenfelder (sprachlich-literarisch-künstlerisch, gesellschaftswissenschaftlich, mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch) abdecken. **Dabei kann das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld nur durch Deutsch oder eine Fremdsprache abgedeckt werden, § 12 Abs. 1.**

Unter den vier Abiturfächern müssen **zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache** sein, § 12 Abs. 2.

Erstes und zweites Abiturfach sind die zu Beginn der Qualifikationsphase bestimmten beiden Leistungskursfächer.

Das erste Leistungskursfach muss Deutsch oder eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Das zweite Leistungskursfach ist – unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben – aus dem Angebot der Schule frei wählbar.

Ein Wechsel der Leistungskursfächer ist praktisch nicht mehr möglich; lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen kann eines der beiden Leistungskursfächer innerhalb der ersten zwei, spätestens drei Wochen des 1. Halbjahres der Qualifikationsphase im Rahmen der Möglichkeiten der Schule umgewählt werden. Ein neues Leistungskursfach kann der Schüler nur aus dem Kanon der Fächer wählen, die er durchgehend von der Einführungsphase an belegt hat.

Als drittes und viertes Abiturfach werden zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase zwei Grundkursfächer festgelegt.

Religionslehre ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet, kann aber in der Abiturprüfung das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld vertreten. In diesem Fall muss zusätzlich ein gesellschaftswissenschaftliches Fach durchgängig belegt werden, § 12 Abs. 5.

Religionslehre und Sport können nicht gleichzeitig als Prüfungsfächer gewählt werden, § 12 Abs. 6.

Die neu einsetzende Fremdsprache kann nicht als Leistungskurs gewählt werden, § 7 Abs. 4.

Folgende **Abiturfachkombinationen** sind unabhängig von der Wahl als Leistungskurs oder Grundkurs **ausgeschlossen**:

- die Wahl von zwei Naturwissenschaften
- die Wahl von Naturwissenschaft und Sport
- die Wahl von Naturwissenschaft und Kunst oder Musik.

Folgende **Kombinationen bedingen Mathematik** als Abiturfach:

- die Wahl von Kunst oder Musik
- die Wahl von Sport
- die Wahl von zwei Fremdsprachen
- die Wahl von zwei Gesellschaftswissenschaften.

Die Einrichtung des Leistungskursfaches Sport bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Sport kann mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde an Schulen mit besonderem sportlichen Profil als viertes Fach der Abiturprüfung angeboten werden, § 7 Abs. 3.

Wird ein Schüler mit dem Prüfungsfach Sport in der Qualifikationsphase sportunfähig, trifft die Schulleitung in Absprache mit der Fachaufsicht Sport bei der oberen Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung über die Fortsetzung der Schullaufbahn, VV 12.6 zu § 12 Abs. 6.

3. Pflichtbelegungen in der Qualifikationsphase

In der Qualifikationsphase sind als Block I die Leistungen aus allen 30 bis 32 anrechenbaren Grundkursen und acht anrechenbaren Leistungskursen nachzuweisen und der Nachweis über die gemäß § 11 zu belegenden Pflichtkurse zu erbringen, § 28 Abs. 1.

In der Qualifikationsphase bestehen gem. § 11 folgende Pflichtbelegungen:

Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld, § 11 Abs. 2

- Deutsch – mindestens in Grundkursen – bis zum Ende der Qualifikationsphase
- eine in der Sek. I begonnene und in der Einführungsphase fortgeführte Fremdsprache – mindestens in Grundkursen – bis zum Ende der Qualifikationsphase
oder alternativ:
 - Schüler des Gymnasiums, die ihre Pflichtbelegung mit einer neu einsetzenden Sprache abdecken wollen, belegen diese von der Einführungsphase bis zum Ende der Qualifikationsphase in vierstündigen Grundkursen. Die Belegungspflicht der aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprache gilt in diesem Fall mindestens bis zum Ende der Einführungsphase.
 - Schüler aus anderen Schulformen, die in der Sekundarstufe I keinen fortlaufenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen eine zweite Fremdsprache in vierstündigen Grundkursen von der Einführungsphase bis zum Ende der Oberstufe belegen.
- Kunst oder Musik in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren, andernfalls können auch zwei instrumentalpraktische oder vokalpraktische Grundkurse oder zwei Grundkurse in Literatur belegt werden, § 11 Abs. 2.

Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, § 11 Abs. 3

Das aus der Einführungsphase fortgeführte gesellschaftswissenschaftliche Fach wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase belegt.

- Ist dieses fortgeführte Fach Geschichte, so belegen Schüler in der Regel im zweiten Jahr der Qualifikationsphase **zusätzlich** zwei aufeinanderfolgende Kurse in Sozialwissenschaften.
- Ist dieses fortgeführte Fach Sozialwissenschaften, so belegen Schüler in der Regel im zweiten Jahr der Qualifikationsphase **zusätzlich** zwei aufeinanderfolgende Grundkurse in Geschichte.
- Handelt es sich um ein anderes Fach dieses Aufgabenfeldes, so belegen Schüler in der Regel im zweiten Jahr der Qualifikationsphase **zusätzlich** je zwei Grundkurse in Geschichte und in Sozialwissenschaften.
- Schüler, die das Fach Geschichte oder das Fach Sozialwissenschaften aus der Einführungsphase mindestens bis zum Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase fortführen, erfüllen damit die zusätzliche Belegungspflicht für dieses Fach, die in den zuvor genannten Punkten aufgeführt wird.

Religionslehre kann das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld zwar im Abitur vertreten, jedoch bleiben die „Pflichtbindungen“ im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld hiervon unberührt, § 12 Abs. 5.

Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld, § 11 Abs. 4

- Mathematik mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase
- ein aus der Einführungsphase fortgeführtes naturwissenschaftliches Fach (Biologie, Chemie oder Physik) mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase

Weitere Belegungspflicht

- eine weitere Fremdsprache, bzw. ein in einer weiteren Fremdsprache unterrichtetes Sachfach oder ein weiteres mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Fach mindestens in Grundkursen durchgehend bis zum Ende der Qualifikationsphase, § 11 Abs. 5 i.V.m. § 8 Abs. 2, S. 2 u. 3

- Religionslehre, ersatzweise Philosophie als Grundkurs bis zum Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase, § 11 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 3
- Sport bis zum Ende der Qualifikationsphase. Bei Sportunfähigkeit muss ein Ersatzfach an die Stelle von Sport treten, VV 8.2.1 zu § 8 Abs. 2

4. Weitere Belegungsmöglichkeiten

Projektkurse

Zur Erfüllung der Pflichtbedingungen steht höchstens ein Projektkurs zur Verfügung. Projektkurse werden in zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren in der Qualifikationsphase als **zwei- oder dreistündige Kurse** eingerichtet. Sie sind in ihrem fachlichen Schwerpunkt an in der Qualifikationsphase unterrichtete Fächer (Referenzfächer) angebunden, bieten aber zugleich Spielraum für die inhaltliche Ausgestaltung sowie für fachübergreifendes und projektorientiertes Arbeiten, § 11 Abs. 8. Die Einrichtung dreistündiger Projektkurse wird in der Schulkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung beraten und der oberen Schulaufsicht angezeigt, VV 11.8. zu § 11 Abs. 8.

Vertiefungsfächer

In der Qualifikationsphase ist eine Belegung von insgesamt zwei Halbjahreskursen möglich (zu den Vertiefungsfächern siehe S. 7).

5. Sicherung der Schullaufbahn durch die Schule

Schüler können in der Oberstufe Grund- und Leistungskurse aus dem Fächerkanon der Schule wählen, haben aber keinen Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Kurses, § 6 Abs. 3. Ein Kurs darf nur gebildet werden, wenn die durchschnittliche Teilnehmerzahl von 19,5 in der gesamten Oberstufe erreicht wird, § 6 Abs. 8 der Verordnung zur Ausführung des § 9 Abs. 2 Schulgesetz.

Leistungskursfächer, die zu Beginn des ersten Jahres der Qualifikationsphase eingerichtet wurden, müssen aber bis zur Abiturprüfung durchgeführt werden und zwar unabhängig von der Teilnehmerzahl. Damit ist für jeden Schüler die Schullaufbahn im Leistungskursbereich sichergestellt. Das Gleiche gilt für die Kurse des dritten und vierten Abiturfachs. Werden sie im zweiten Jahr der Qualifikationsphase als Grundkurse geführt, so müssen sie – unabhängig von der Teilnehmerzahl – bis zur Abiturprüfung fortgeführt werden, § 6 Abs. 9.

Hinweis: Für diejenigen Schüler, die eine Jahrgangsstufe wiederholen, tragen die Schulen Sorge, dass Wiederholer in der Regel ihre Unterrichtsfächer in den entsprechenden – vor der Wiederholung belegten – Fächern fortführen können. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, kann die Schule die in der VV 19.2 zu § 19 Abs. 2 genannten Maßnahmen ergreifen.

Eine neu einsetzende Fremdsprache, die zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erforderlich ist, wird unabhängig von der Teilnehmerzahl als Kurs eingerichtet und bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt, § 6 Abs. 10.

6. Rücktritt und Wiederholung

Rücktritt in die Einführungsphase

Kann ein Schüler im ersten Jahr der Qualifikationsphase nicht mehr erfolgreich mitarbeiten, kann er auf Antrag bis zum Ende des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase in die Einführungsphase zurücktreten. Leistungsbewertungen im ersten Durchgang des zweiten und dritten Halbjahres der gymnasialen Oberstufe sowie die Versetzungsentscheidung in die Qualifikationsphase werden unwirksam. Am Ende des zweiten Halbjahres der Einführungsphase wird erneut über die Versetzung entschieden, § 19 Abs. 1.

Die für den Erwerb des Latinums bzw. Graecums geforderten Nachweise müssen nicht erneut erbracht werden (*siehe hierzu Anlage 15 zur APO-GOST und S. 24 ff.*).

Wiederholung in der Qualifikationsphase

Eine Wiederholung des ersten Jahres der Qualifikationsphase oder des zweiten und dritten Halbjahres der Qualifikationsphase ist unter folgenden Voraussetzungen möglich oder notwendig, § 19 Abs. 2:

- Wer am Ende des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase in zwei der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht hat oder wessen Zulassung zur Abiturprüfung im Grundkurs gefährdet erscheint, kann auf Antrag die beiden ersten Halbjahre oder das zweite und dritte Halbjahr der Qualifikationsphase wiederholen.
- Wer am Ende des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase in vier der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht hat, muss die beiden zuletzt besuchten Halbjahre wiederholen. Die betreffende Jahrgangsstufe muss ebenfalls wiederholt werden, wenn in einem Leistungskurs null Punkte erreicht wurden oder wenn feststeht, dass Leistungsausfälle im Grundkursbereich bis zur Zulassung zum Abitur nicht mehr aufholbar sind.
- Die Leistungsbewertungen im ersten Durchgang der wiederholten Halbjahre werden unwirksam.

Wer nach der Wiederholung des ersten Jahres der Qualifikationsphase nicht wenigstens in einem der vier belegten Leistungskurse mindestens fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht oder wer einen Leistungskurs mit null Punkten abgeschlossen hat, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. Dies gilt auch, wenn feststeht, dass Leistungsausfälle im Grundkursbereich nicht mehr aufholbar sind oder wenn am Ende des dritten Halbjahres der Qualifikationsphase feststeht, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden können, § 19 Abs. 3.

Wiederholung des zweiten Jahres der Qualifikationsphase

Schüler wiederholen das zweite Jahr der Qualifikationsphase:

- bei Nichtzulassung zur Abiturprüfung (§ 31 Abs. 1), sofern die Höchstverweildauer von vier Jahren dadurch nicht überschritten wird
- bei freiwilligem Rücktritt von der Abiturprüfung bis zur Zulassungsentscheidung, wenn die Höchstverweildauer von vier Jahren dadurch nicht überschritten wird, § 23 Abs. 1 i.V.m. § 31.
- bei Nichtbestehen der Abiturprüfung, § 41.

IV. Leistungsbewertung und Leistungsnachweise

Grundsatz

Die Beurteilungsgrundlage für die in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten erbrachten Leistungen ergibt sich aus den beiden als gleichwertig zu behandelnden Bereichen **Klausuren** und **Sonstige Mitarbeit**, § 13 Abs. 1.

Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zu einer Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte in der Qualifikationsphase, § 13 Abs. 2.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand, § 13 Abs. 3.

1. Klausuren

In der **Einführungsphase** sind in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen je Halbjahr zwei, in einem gesellschaftswissenschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen Fach je Halbjahr ein bis zwei Klausuren zu schreiben, § 14 Abs. 1 und VV 14.1.1 zu § 14 Abs. 1. Eine Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik wird landeseinheitlich zentral gestellt.

Es können weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren gewählt werden. Für Zahl und Dauer der Klausuren in jedem Halbjahr der **Einführungsphase** gelten die folgenden Regelungen:

Grundkurse	Anzahl je Halbjahr	Dauer in Minuten
Deutsch, Mathematik, fortgef. Fremdsprachen	2	90
neu einsetzende Fremdsprachen	2	45–90
in einer Fremdsprache unterrichtetes Sachfach	1-2	90
ein gesellschaftswiss. und ein naturwiss. Fach sowie weitere Fächer	1-2	90

Über die Zahl und Dauer der Klausuren entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der festgelegten Bandbreiten. Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in Kunst oder Musik kann die Fachkonferenz die Arbeitszeit um höchstens 45 Minuten verlängern, VV 14.1.2 zu § 14 Abs. 1.

In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In der Einführungsphase kann eine Klausur durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden, VV 14.1.5 zu § 14 Abs. 1.

Schüler müssen in der **Qualifikationsphase** folgende Klausuren schreiben, § 14 Abs. 2:

- In den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase sind in den zwei Leistungskursfächern und in mindestens zwei von dem Schüler gewählten Grundkursfächern je zwei Klausuren zu schreiben.
- Unter den Fächern mit Klausuren müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, in jedem Fall die in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprachen und das gemäß § 11 Abs. 5 gewählte Pflichtfach sein.
- Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase ist im ersten bis dritten Abiturfach je eine Klausur zu schreiben.

Für Zahl und Dauer der Klausuren in der **Qualifikationsphase** gelten die folgenden Regelungen, VV 14.2.1 zu § 14 Abs. 2 (siehe Tabelle Seite 14).

In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In einem der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt. Die mündliche Leistungsüberprüfung darf nicht in dem Halbjahr liegen, das in demselben Fach von der Schule für die Facharbeit nach 14. Abs. 3 festgelegt wurde, § 14 Abs. 5.

Die Klausuren im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase werden hinsichtlich der Aufgabenformate, des kriteriengeleiteten Bewertungssystems, der Aufgabenauswahl sowie der zeitlichen Vorgaben unter Abiturbedingungen geschrieben.

Inhaltlich beziehen sie sich auf den Unterricht des vorangegangenen Kursabschnitts, VV 14.2.4.

Anzahl und Dauer der Klausuren in der Qualifikationsphase für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/21 die Abiturprüfung ablegen:

	1. Halbjahr der Q-Phase		2. Halbjahr der Q-Phase		3. Halbjahr der Q-Phase		4. Halbjahr der Q-Phase	
	Anzahl	Dauer in Min.						
Leistungskurse	2	135–180	2	135–180	2	225	1	Moderne Fremdsprachen: Leistungskurs: 270 Min. 3. Prüfungsfach: 240 Min. Auswahlzeit: 30 Min. Fächer des mathem.-naturw.-technischen Aufgabefelds: Leistungskurs: 270 Min. 3. Prüfungsfach: 225 Min. Deutsch, Musik, Kunst, Lateinisch, Griechisch, Hebräisch Fächer des gesellschaftsw. Aufgabefelds Religionslehre/Religionsunterricht Sport: Leistungskurs: 270 Min. 3. Prüfungsfach: 210 Min. Auswahlzeit: 30 Min.
Grundkurse 3. Abi-Fach	2	90–135	2	90–135	2	135–180	1	
Grundkurse 4. Abi-Fach	2	90–135	2	90–135	2	135–180		
Grundkurse in den vom 1. Hj. der EF neu einsetzenden Fremdsprachen	2	90–135	2	90–135	2	135–180		
Grundkurse in Deutsch, Mathematik, einer fortgeführten Fremdsprache und dem Pflichtfach gemäß § 11 Abs. 5, sofern sie nicht Abiturfach sind, sowie in weiteren Fächern	2	90–135	2	90–135	2	135–180		

Ein „Mehr“ an Klausurfächern ist möglich und für das Offenhalten der Wahl der Abiturfächer ratsam, denn jedes Abiturfach muss ein Fach mit Klausuren sein.

In der Regel gilt, § 14 Abs. 4:

- In einer Woche dürfen für den einzelnen Schüler nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden.
- Die Klausuren sind vorher anzukündigen.
- An einem Tag darf nur eine Klausur geschrieben werden.
- Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten.

Die Klausuren werden den Schülern nach Benotung und Besprechung mit nach Hause gegeben, damit die Eltern Kenntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben, § 14 Abs. 5.

Darüber hinaus bestimmt die *VV 14.4 zu § 14 Abs. 4:*

- Zu Beginn jeden Halbjahres sollen die Klausurtermine verbindlich geplant und in geeigneter Form schulintern bekannt gemacht werden.
- Dabei unterstützen die Fachlehrkräfte die Schüler, sich selbstständig und langfristig auf die Klausuren vorzubereiten.
- Belastungen müssen in den Klausurphasen gleichmäßig verteilt werden. Daher sollten nach Möglichkeit weniger als drei Klausuren pro Woche für die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler angesetzt werden.

Klausuren, Facharbeiten und Dokumentationen in den Projektkursen sind sobald wie möglich zu korrigieren und zu benoten, zurückzugeben und zu besprechen. Vor der Rückgabe und Besprechung oder am Tage der Rückgabe einer Klausur darf in demselben Kurs keine neue Klausur geschrieben werden, *VV 14.5.1. zu § 14 Abs. 5.*

Die Schule ist verpflichtet, für Schüler, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen eine Klausur versäumt haben, in jedem Kurs, in dem Klausuren geschrieben werden, einen Nachschreibetermin anzusetzen. Die Schüler sind verpflichtet, diesen Termin wahrzunehmen, *VV 14.5.2 zu § 14 Abs. 5.*

2. Besondere Lernleistung

Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl kann Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird, § 17 Abs. 1.

Die besondere Lernleistung eröffnet beispielsweise die Möglichkeit, Leistungen in einer zweiten Naturwissenschaft in die Abiturleistung einzubringen. Die Ergebnisse in den vier Abiturfächern werden in diesem Fall nicht fünf-, sondern vierfach und die besondere Lernleistung ebenfalls vierfach gewertet.

Als „besondere Lernleistung“ können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse des Projektkurses oder eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes gelten, § 17 Abs. 1.

Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bei der Schule angezeigt werden. Dabei entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit das Anspruchsniveau einer besonderen Lernleistung erfüllt und damit als solche zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen, § 17 Abs. 2.

3. Projektkurse

Projektkurse bestehen immer aus zwei aufeinanderfolgenden Halbjahreskursen. Am Ende der Projektkurse wird eine Jahresnote erteilt, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Halbjahresleistungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ und einer weitgehend eigenständigen Dokumentation, die in Umfang und Anforderungen den Ergebnissen zweier Schulhalbjahre entspricht, zusammensetzt. Am Ende des ersten Halbjahres des Projektkurses wird keine Note erteilt. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schüler beteiligt sind, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar sein, § 14 Abs. 7. Die Jahresnote kann im Umfang von zwei Grundkursen auf die Belegung angerechnet werden. Entsprechend kann die Abschlussnote in doppelter Wertung in die Berechnung der Gesamtqualifikation des Abiturs einfließen.

4. Facharbeit

In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Eine Facharbeit ist eine acht bis zwölf DIN A4 Seiten umfassende, selbständig zu erstellende schriftliche Hausarbeit. Über das Verfahren entscheidet die Lehrerkonferenz. Bei einer fachübergreifenden Themenstellung ist vor der Anfertigung der Arbeit zu entscheiden, welchem Fach sie zugeordnet wird, § 14 Abs. 3 und VV 14.3.1 zu § 14 Abs. 3. Die in der Facharbeit erzielte Note zählt wie eine Klausurnote. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.

5. Sonstige Mitarbeit

Der Bereich **Sonstige Mitarbeit** umfasst alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungen – mit Ausnahme der Klausuren, der Facharbeit sowie der Dokumentation im Projektkurs –, die u. a. in Form von Mitarbeit im Unterricht, Hausarbeiten, Tests, Protokollen und Refera-

ten erbracht werden. Leistungen, die in der sonstigen Mitarbeit im Unterricht erbracht werden, sind ebenso bedeutsam wie die Leistungen in den Klausuren, da sich die Bewertung für einen schriftlich belegten Kurs zu gleichen Teilen aus der Beurteilung der Klausuren und der sonstigen Mitarbeit zusammensetzt.

6. Kursabschlussnote

In einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten wird die Kursabschlussnote gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche „Klausuren“ und „Sonstige Mitarbeit“ gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen, § 13 Abs. 1.

Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote, § 13 Abs. 1.

Die in der Einführungsphase erbrachten Schülerleistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet, § 16 Abs. 1. Die in der Qualifikationsphase erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten werden in Punkte übertragen, § 16 Abs. 2, so dass auch die Tendenzrichtung erkennbar wird.

7. Das Punktesystem

Noten	Punkte je nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 – 13	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 – 10	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 – 7	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 – 5	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.
mangelhaft	3 – 1	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

V. Abschluss der Oberstufe

Die Allgemeine Hochschulreife als Abschluss der Oberstufe erwächst aus den Leistungen der Qualifikationsphase und denen des Abiturbereiches; diese werden in der Gesamtqualifikation zusammengefasst.

1. Bereiche der Gesamtqualifikation

Einen Gesamtüberblick vermittelt folgende Übersicht:



Bei der Feststellung der Gesamtqualifikation wird das Punktesystem angewendet. Sie besteht im Einzelnen *gemäß § 29* aus:

den Leistungen in der Qualifikationsphase – **Block I:**

- Leistungen im **Grundkursbereich** in einfacher Wertung
 - Leistungen im **Leistungskursbereich** in zweifacher Wertung
- mit insgesamt mindestens **200** und höchstens **600** Punkten.

den Leistungen im **Abiturbereich – Block II:**

d.h. den Prüfungsergebnissen in den vier Abiturfächern in **fünffacher Wertung** mit mindestens **100** und höchstens **300** Punkten. Wird eine „**besondere Lernleistung**“ eingebracht, werden die Prüfungsergebnisse in den Abiturfächern nur **vierfach gewertet** und das Ergebnis der besonderen Lernleistung in **vierfacher Wertung** hinzugezählt, § 29 Abs. 2.

Die Gesamtqualifikation wird zu zwei Dritteln durch Leistungen in der Qualifikationsphase (Block I – Leistungen vor der Zulassung zum Abitur) und zu einem Drittel durch Leistungen im Abiturbereich (Block II) ermittelt. In beiden Bereichen müssen zusammen mindestens 300 Punkte erreicht werden, das entspricht einem Durchschnitt von glatt ausreichenden Leistungen (5 Punkte) in allen in die Berechnung eingebrachten Kursen.

2. Die Zulassung zur Abiturprüfung

Am Ende der Qualifikationsphase wird die Zulassung zur Abiturprüfung unter den folgenden Bedingungen vergeben:

In der Qualifikationsphase (Block I) müssen mindestens **38** anrechenbare Kurse (8 Leistungskurse und 30 Grundkurse) belegt worden sein. Kein anzurechnender Kurs darf mit null Punkten abgeschlossen werden. Insgesamt müssen mindestens **35** Kurse (mindestens 27 Grundkurse und 8 Leistungskurse), darunter die verpflichtend einzubringenden Fächer, in die Berechnung einbezogen werden. Die Höchstzahl der einzubringenden Kurse ist auf 40 (davon maximal 32 Grundkurse) begrenzt. In Block I müssen mindestens 200 Punkte erreicht worden sein.

Die Anzahl der tolerierten Defizitkurse (**die Leistung wird mit 4 oder weniger Punkten bewertet**) beträgt bei **35 bis 37** eingebrachten Kursen höchstens **sieben** und bei **38 bis 40** eingebrachten Kursen höchstens **acht**. Unter den Kursen mit vier oder weniger Punkten dürfen jeweils nicht mehr als **drei** Leistungskurse sein, § 29.

Zulassung zum Abitur

Sie ist erreicht, wenn:

- in Block I mindestens 200 Punkte erzielt werden,
- in den Fächern mit Belegungspflicht kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen wurde.

Zudem gilt:

Bei Einbringung von

35 – 37 Kursen dürfen nicht mehr als **7** Defizite, davon max. **3** LK-Defizite oder

38 – 40 Kursen dürfen nicht mehr als **8** Defizite, davon max. **3** LK-Defizite vorliegen.

3. Die Abiturprüfung

Die Abiturprüfung wird in vier Fächern, mit denen die drei Aufgabenfelder nach § 7 erfasst werden müssen, abgelegt. Und zwar in den beiden Leistungskursfächern, die erstes und zweites Abiturfach sind, und zwei weiteren Grundkursfächern, die der Schüler als drittes und viertes Abiturfach festgelegt hat, § 12.

Das erste bis dritte Abiturfach wird schriftlich geprüft, § 32. Je nach Ergebnis kann sich eine mündliche Prüfung anschließen, §§ 35, 36. Im vierten Abiturfach wird ausschließlich eine mündliche Prüfung abgelegt, § 35.

Vorbereitung auf die Abiturprüfung

Die Vorbereitung auf das Zentralabitur erfolgt in der Qualifikationsphase auf Basis der Kernlehrpläne und der Vorgaben des Schulministeriums. Jede Schule muss sicherstellen, dass die dort festgelegten inhaltlichen Schwerpunkte der Lehrpläne auch tatsächlich unterrichtet werden. Die Vorgaben des Ministeriums zur Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen können im Internet unter www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de eingesehen werden. Den Schülern stehen zur Vorbereitung auf die Prüfung die Abituraufgaben der letzten Jahre zum Download zur Verfügung. Für die hierfür nötigen Zugangsdaten sollten sich die Schüler an die Fachlehrer wenden.

Die schriftliche Prüfung

Jeder Schüler legt in seinen beiden Leistungskursfächern und in dem dritten Abiturfach eine schriftliche Prüfung ab. Für die Dauer der Prüfungen gilt gemäß der Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen im Abitur ab dem Jahre 2021*:

In den modernen Fremdsprachen beträgt die Prüfungsdauer 270 Minuten im Leistungskurs und 240 Minuten im dritten Prüfungsfach. Die Auswahlzeit beträgt 30 Minuten.

In den Fächern des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfelds beträgt die Prüfungsdauer 270 Minuten im Leistungskurs und 225 Minuten im dritten Prüfungsfach.

In Deutsch, Musik, Kunst, Lateinisch, Griechisch, Hebräisch, den Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfelds sowie Religionslehre/Religionsunterricht und Sport beträgt die Prüfungsdauer 270 Minuten im Leistungskurs und 210 Minuten im dritten Prüfungsfach. Die Auswahlzeit beträgt 30 Minuten.

Den Terminrahmen für die schriftliche Abiturprüfung bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde, § 21 Abs. 5. Die Termine sind auch unter www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de zu finden.

* Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 13.07.2018

Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung

An den Gymnasien und an den Gesamtschulen (sowie in den schriftlichen Abiturprüfungen für Externe) werden in allen schriftlichen Abiturprüfungsfächern **landeseinheitliche Prüfungsaufgaben** (Zentralabitur) vom Schulministerium gestellt, § 33 Abs. 1.

Den Aufgaben werden zudem von der obersten Schulaufsichtsbehörde Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigegeben, § 33 Abs. 4.

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft in einem vorgegebenen kriteriengeleiteten Beurteilungsverfahren korrigiert, § 34 Abs. 1.

Jede Arbeit wird von einer zweiten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) beauftragten Fachlehrkraft korrigiert. Sofern die Bewertungen der Fachlehrer voneinander abweichen, wird die abschließende Note wie folgt ermittelt, § 34 Abs. 2:

- Bei einer Abweichung um bis zu drei Notenpunkte wird das arithmetische Mittel der beiden Bewertungen gebildet.
- Bei Abweichungen um vier Notenpunkte und mehr entscheidet eine dritte Lehrkraft über die Bewertung im Rahmen der vorherigen Bewertungen.

Sie wird ebenfalls von der Bezirksregierung bestimmt.

Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form führen gemäß § 13 Abs. 2 zu einer Absenkung um bis zu zwei Notenpunkte, § 34 Abs. 3.

Die mündliche Prüfung

Nach den schriftlichen Prüfungen findet die mündliche Prüfung im vierten Abiturfach statt, § 35.

Die zweiteilige mündliche Prüfung beginnt nach einer in der Regel 30-minütigen Vorbereitungszeit. Sie setzt sich aus einem Vortrag und einem Fachgespräch zusammen und dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Vortrag und Fachgespräch werden zu ungefähr gleichen Teilen (50/50) gewichtet. Zusammenhängende Einzelfragen sind im Rahmen des Fachgesprächs unzulässig; es muss sich um ein zusammenhängendes, konsistent aufgebautes Gespräch handeln, § 38 Abs. 3 und 4.

Der Schüler muss auch in seinen schriftlichen Abiturfächern mündlich geprüft werden, § 36 Abs. 2*, wenn das Bestehen der Abiturprüfung mangels Vorliegens der Mindestbedingungen gem. § 29 Abs. 4 gefährdet ist:

- wenn die erforderlichen 100 Punkte im Abiturbereich (Block II) nicht erreicht wurden;
- wenn – ohne Einbringen einer besonderen Lernleistung – im Abiturbereich in mindestens zwei Abiturfächern, darunter wenigstens einem Leistungskursfach, nicht mindestens je 25 Punkte erreicht wurden;
- wenn – mit Einbringen einer besonderen Lernleistung – unter denselben o.g. Bedingungen nicht mindestens je 20 Punkte erreicht wurden.

Darüber hinaus kann sich der Schüler zur Verbesserung seiner Abiturnote freiwillig zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden, § 36 Abs. 3.

4. Berechnung der Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich und Bestehensvoraussetzungen

Ohne Einbringung einer besonderen Lernleistung

Bei vier Abiturfächern müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern (darunter in einem Leistungskursfach) mindestens jeweils 25 Punkte erreicht werden. Jede Prüfungsnote wird dabei fünffach gewertet.

* Die verpflichtende Abweichungsprüfung im Abitur wurde mit Beginn des Schuljahres 2020/21 abgeschafft.

Mit Einbringung einer besonderen Lernleistung

Bei fünf Abiturfächern müssen in zwei Prüfungsfächern (darunter einem Leistungskursfach) mindestens jeweils 20 Punkte erreicht werden. Jede Prüfungsnote wird vierfach gewertet.

In beiden Fällen muss die erforderliche Mindestpunktzahl von 100 Punkten erreicht werden.

5. Wiederholen der Abiturprüfung

Hat ein Schüler die Mindestpunktzahl (100 Punkte) oder die andere unter 4. genannte Bedingung verfehlt, so kann er die Abiturprüfung einmal wiederholen. Der Schüler wiederholt dann das gesamte zweite Jahr der Qualifikationsphase, wobei frühere Leistungsbewertungen aus dieser Jahrgangsstufe und seine erste Zulassung zur Abiturprüfung unwirksam werden, § 41.

In diesem Fall kann die Höchstverweildauer (von vier Jahren) in der gymnasialen Oberstufe um den für die Wiederholung der Abiturprüfung notwendigen Mindestzeitraum überschritten werden, § 2 Abs. 2.

VI. Berechnung der Gesamtqualifikation (Abiturnote)

Zur Berechnung der Gesamtqualifikation werden die erreichten Punkte aus Block I (Leistungen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase mit mindestens 200 und höchstens 600 Punkten) mit den erreichten Punkten aus Block II (Leistungen in den Abiturprüfungen mit mindestens 100 und höchstens 300 Punkten) addiert. In den beiden Blöcken müssen insgesamt mindestens 300 Punkte erreicht werden, § 29.

Die Gesamtqualifikation wird errechnet aus:

1. Block I: Zulassung zur Abiturprüfung

Es müssen mindestens 30 anrechenbare Grundkurse und 8 Leistungskurse belegt werden. Von den insgesamt belegten Kursen werden **27 bis 32** Grundkurse aus den Jgst. Q1 und Q2 in einfacher Wertung, die Leistungen in den **8** Leistungskursen in zweifacher Wertung angerechnet. Bei **35 bis 37** eingebrachten Kursen aus Q1 und Q2 dürfen höchstens **7** Kurse mit vier oder weniger Punkten bewertet werden, bei **38 bis 40** eingebrachten Kursen höchstens **8** Kurse. Unter den Kursen mit vier oder weniger Punkten dürfen jeweils nicht mehr als **3** Leistungskurse sein.

1. Zunächst wird geprüft, ob **mindestens 38** anrechenbare Kurse (**30** Grundkurse und **8** Leistungskurse) in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase belegt wurden. Hierbei ist zu beachten, dass Vertiefungsfächer und auch die Kurse mit einer Bewertung von null Punkten nicht anrechenbar sind. Das Berechnungsbeispiel in Beispiel 1 weist **40** anrechenbare Kurse auf.
2. Sodann werden die **35** Pflichtkurse gemäß § 28 festgelegt. Insgesamt müssen mindestens **35** und dürfen höchstens **40** Kurse, darunter die verpflichtend einzubringenden Fächer, in die Berechnung einbezogen werden.
3. Weiter wird geprüft, ob die zulässige Anzahl der Defizite eingehalten wurde. (Bei der Einbringung von **35–37** Kursen: **7** Defizite – davon max. **3** LK-Defizite. Bei der Einbringung von **38–40** Kursen: **8** Defizite – davon wiederum max. **3** LK-Defizite). Vorliegend ist dies der Fall.

* noch nicht eingebrachte Wahlkurse zur Verbesserung des Punktedurchschnitts

** Am Ende des 1. Halbjahres des Projektkurses wird keine Note erteilt. Die Abschlussnote umfasst die Leistungen in den beiden Halbjahren und fließt bei der Berechnung der Gesamtqualifikation in doppelter Wertung in die Abiturnote ein.

Berechnung von Block I im Detail am Beispiel 1:

Berechnungsbeispiel 1

Fach	Abiturfach	Q1 Punkte		Q2 Punkte		Anzahl anrechenbarer Kurse
		1.	2.	1.	2.	
		Deutsch	3.	8	7	
Englisch	5	5		6	6	4
Kunst	2. (LK)	(7)	10	10	9	4
Erz.Wi.		7	7	8	7	4
SoWi		--	--	10	10	2
Geschichte		--	--	9	8	2
Mathematik	1. (LK)	9	8	6	7	4
Biologie	4.	8	7	5	8	4
Chemie		10	11	11	10	4
Religion		8	8	--	--	2
Sport		10	9	10	10	4
Vertief.kurs E		(X)	(X)	--	--	--
Projektk. EW		**	11	--	--	2
						40

4. Der zu berechnende Punktedurchschnitt wird auf der Grundlage von 2. ermittelt. Leistungskurse werden doppelt, Grundkurse einfach gewertet. Die Endnote im Projektkurs kann zweifach zu den Grundkursen hinzuge-rechnet werden.

5. Die Berechnung des Durchschnitts nach Beispiel 1 ergibt nun folgendes:

a) Leistungskursbereich

Erziehungswissenschaft	4 Kurse	gesamt:	29 Punkte
Mathematik	4 Kurse	gesamt:	30 Punkte
		
			59 Punkte

Leistungskurse in doppelter Gewichtung: 118 Punkte

b) Grundkursbereich

27 Kurse einfach gewertet:	227 Punkte
(darunter die Endnote des Projektkurses nach beiden Halbjahren doppelt)

c) Ergebnis: 345 Punkte

d) Punktedurchschnittsberechnung:

27 Grundkurse und 8 Leistungskurse,
doppelt gewichtet = $27 + 8 + 8 = 43$

345 : 43 = 8,02 Punkte

6. In einem weiteren Schritt wird geprüft, ob weitere, **noch nicht eingebrachte** Wahlkurse über dem soeben errechneten Punktedurchschnitt liegen und damit eine Verbesserung des Punktedurchschnittes erreicht werden kann.

In Abb. 1 ist dies der Fall:

ein Kunstkurs aus Q2.2. = 9 Punkte

drei Sportkurse: Q1.2 = 9 Punkte, Q2.1 = 10 Punkte,

Q2.2 = 10 Punkte

Insgesamt aus 4 Kursen:

38 Punkte

7. Das Endergebnis aus Block I ergibt aus den Endergebnissen aus 5. und 6.:

$$345 + 38 =$$

383 Punkte

Da die Anzahl der eingebrachten Kurse je Schüler unterschiedlich sein kann, muss eine Normierung vorgenommen werden, um die Ergebnisse vergleichbar zu machen. Dies geschieht mithilfe der folgenden Formel, § 29 Abs. 5:

$$E I = (P:S) \times 40$$

(P) = erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern aus Q1 und Q2; hier: **383**

(S) = Anzahl der Kurse: 43 + 4 = **47**

(40) = durch die Multiplizierung mit dem Faktor 40 findet die Normierung statt.

$$(383 : 47) \times 40 = 325,96$$

→ gerundet: **326 Punkte als Ergebnis aus Block I**

Berechnung von Block I im Detail am Beispiel 2:

Berechnungsbeispiel 2

Fremdsprachlicher Schwerpunkt

Fach	Abiturfach	Q1 Punkte		Q2 Punkte		Anzahl anrechenbarer Kurse
		1.	2.	1.	2.	
Deutsch	1. (LK)	10	11	12	12	4
Französisch (ab 6)	2. (LK)	11	10	10	12	4
Latein (ab 8)		8	9	9	9	4
Spanisch (neu)		10	10	12	13	4
Kunst		10	10	(8)	(8)	4
Geschichte		--	--	9	9	2
Sozialwi.	4.	9	8	9	10	4
Mathematik		8	7	8	9	4
Physik	3.	6	7	8	7	4
Religion		10	12	--	--	2
Sport		10	(8)	(7)	(7)	4
						40

1. Prüfung, ob mindestens **38** anrechenbare Kurse (**30 GK + 8 LK**) in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase belegt wurden.
Hier: insgesamt **40** anrechenbare Kurse.
2. Festlegung der **35** Pflichtkurse, § 28.
3. Prüfung, ob zulässige Anzahl der Defizite nicht überschritten wurde. Hier: Nein.
4. Die Berechnung des Durchschnittes nach Beispiel 2 ergibt nun folgendes:

a) Leistungskursbereich

Deutsch	4 Kurse	gesamt:	45 Punkte
Französisch	4 Kurse	gesamt:	43 Punkte
		
			88 Punkte
Leistungskurse in doppelter Gewichtung:			176 Punkte

b) Grundkursbereich

27 Kurse einfach gewertet:

246 Punkte

.....

c) Ergebnis:

422 Punkte

d) Punktedurchschnittsberechnung:

27 Grundkurse und 8 Leistungskurse,
doppelt gewichtet = 27 + 8 + 8 = 43

422 : 43 =

9,81 Punkte

5. Prüfung, ob zusätzliche, noch nicht eingebrachte Wahlkurse über dem soeben errechneten Punktedurchschnitt liegen. In Beispiel 2 ist dies nicht der Fall.

6. Daher Anwendung der Formel:

$$E I = (P:S) \times 40$$

(P) = erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern aus Q1 und Q2; hier: **422**

(S) = Anzahl der Kurse: **43**

(40) = durch die Multiplizierung mit dem Faktor 40 findet die Normierung statt.

$$(422 : 43) \times 40 = 392,56$$

→ gerundet: 393 Punkte als Ergebnis aus Block I

2. Block II: Leistungen in der Abiturprüfung

Die Leistungen in der Abiturprüfung (Block II) werden zu Block I addiert.
Zur Berechnung von Block II siehe Seite 19.

3. Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnoten für das Abiturzeugnis

Der Tabelle liegt folgende Formel zugrunde, *Anlage 13 der APO-GOST*:

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

(N) = Abiturdurchschnittsnote

(P) = Punktzahl der Gesamtqualifikation (Block I + II)

Durchschnitts-note	Punkte	Durchschnitts-note	Punkte	Durchschnitts-note	Punkte	Durchschnitts-note	Punkte
1,0	900–823	2,0	660–643	3,0	480–463	4,0	300
1,1	822–805	2,1	642–625	3,1	462–445		
1,2	804–787	2,2	624–607	3,2	444–427		
1,3	786–769	2,3	606–589	3,3	426–409		
1,4	768–751	2,4	588–571	3,4	408–391		
1,5	750–733	2,5	570–553	3,5	390–373		
1,6	732–715	2,6	552–535	3,6	372–355		
1,7	714–697	2,7	534–517	3,7	354–337		
1,8	696–679	2,8	516–499	3,8	336–319		
1,9	678–661	2,9	498–481	3,9	318–301		

VII. Weitere Informationen

1. Latinum, Kleines Latinum, Graecum und Hebraicum Anlage 15 zur APO-GOST

Latinum, Kleines Latinum, Graecum oder Hebraicum werden auf dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis bescheinigt.

1.1. Anforderungen an das Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005)

Das Latinum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

1.2 Voraussetzungen

Ein Latinum wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein von:

5	6	7	8	9	EF	Q1	Q2		
1.2.1.1	→				mind. 20 W.std., mit Stunden aus dem Deputat der Ergänzungsstunden, Lektüre ab Klasse 8; Endnote im Abschlussjahr: mind. ausreichend				
1.2.1.2	→				Endnote im Abschlussjahr: mind. ausreichend				
1.2.1.3	→				Endnote im Abschlussjahr: mind. ausreichend				
		1.2.1.4	→				Endnote im Abschlussjahr: mind. ausreichend (5 Punkte)		
		1.2.1.5	→				Unterricht im Umfang von insg. 14 W.std.: Endnote im Abschlussjahr mind. ausreichend (5 P.)		

1.2.1.6 Schüler, die Lateinunterricht ab Klasse 5 (Nr. 1.2.2) besucht haben und ab der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe drei weitere Fremdsprachen, darunter eine neu einsetzende Fremdsprache, belegen, können am Ende der Sekundarstufe I zu einer Prüfung zum Erwerb des Latinums (siehe dazu „Schulrechts-ABC“ auf der LE-Website) zugelassen werden. Voraussetzungen sind mindestens gute Leistungen in den Halbjahren 8.2 und 9.1.

1.3. Erwerb des Latinums in Sonderfällen: Schüler, die die Pflichtjahre für den Erwerb des Latinums durchlaufen haben und in dem entsprechenden Abschlussjahr der Einführungsphase oder der Qualifikationsphase keine ausreichenden Leistungen erbracht haben oder gemäß § 4 Abs. 2 im Anschluss an einen Auslandsaufenthalt die Schullaufbahn in der Qualifikationsphase fortsetzen oder gemäß § 2 Absatz 3 vorversetzt werden, haben die folgenden Möglichkeiten, das Latinum zu erwerben:

1.3.1 Teilnahme am Lateinunterricht der nachfolgenden Einführungsphase gemäß Nr. 1.2.1.2 oder 1.2.1.3 (Endnote im Abschlussjahr mindestens ausreichend)

1.3.2 Teilnahme am Lateinunterricht des zweiten Jahres der Qualifikationsphase gemäß Nr. 1.2.1.4 oder Teilnahme am Lateinunterricht des ersten Jahres der Qualifikationsphase gemäß Nr. 1.2.1.5 (Endnote im Abschlussjahr mindestens ausreichend: 5 Punkte)

1.3.3 bestandene „Prüfung zum Erwerb des Latinums“ (siehe dazu „Schulrechts-ABC“ auf der LE-Website.)

Kleines Latinum

Ein Kleines Latinum wird erworben nach aufsteigendem Pflicht bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein:

- ab Klasse 5, 6 oder 8, wenn am Ende des der Vergabe des Latinums vorausgehenden Schuljahres mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen werden.

Das bedeutet: Diejenigen Schüler, die Latein (ab Klasse 5 oder 6) **nicht** in der Einführungsphase anwählen möchten (und noch nicht unter den besonderen Voraussetzungen gem. 1.2.1.1 oder 1.2.1.6 ihr großes Latinum am Ende der Sek. I erworben haben), erwerben das Kleine Latinum, wenn sie am Ende der Klasse 9 mindestens ausreichende Leistungen nachweisen. Latein muss also nicht weiter belegt werden.

- bei Belegung von Latein als neu einsetzende Fremdsprache im gesamten Zeitraum der gymnasialen Oberstufe bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) im Abschlussjahr.

Bei Schülern, die die Bedingungen für das Kleine Latinum im Abschlussjahr nicht erreicht haben, entscheidet, sofern Latein Abiturfach ist, die in der Abiturprüfung erreichte Note über die Zuerkennung des Kleinen Latinums.

Graecum

Das Graecum wird bescheinigt nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend den Richtlinien für das Fach Griechisch

- von Klasse 8 bis zum Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase mit einer Endnote im Abschlussjahr von mindestens ausreichend (5 Punkten);
- als neu einsetzende Fremdsprache von Beginn der Einführungsphase bis zum Ende der Qualifikationsphase als 3. oder 4. Abiturprüfungsfach mit einem Ergebnis von mindestens ausreichend (5 Punkten).

Hebraicum

Das Hebraicum wird bei Hebräischunterricht in den drei Jahren der gymnasialen Oberstufe und mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) im Abschlussjahr zuerkannt.

2. Auslandsaufenthalt

Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schüler für einen höchstens einjährigen Auslandsaufenthalt beurlaubt werden, § 4 Abs. 1 APO-GOST i.V.m. § 43 Abs. 4 SchulG.

Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde.

Hinweis: Die Besonderheiten für den letzten G8 Jahrgang sind hier unbedingt zu berücksichtigen (keine Wiederholung der Jahrgangsstufe ohne weiteres möglich, vgl. Seite 7).

Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt genutzt werden, § 4 Abs. 1.

Hinweis: Halbjahre der Qualifikationsphase dürfen nicht unterbrochen werden. Über Auslandsaufenthalte entscheidet die Schule auf Antrag der Eltern. Die zu meist gewählte Zeit für einen Auslandsaufenthalt ist die Einführungsphase. Leistungsstarke Schüler haben danach die Möglichkeit, direkt in die Qualifikationsphase eintreten zu können. In diesem Fall wird das im Ausland verbrachte Jahr auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet. Die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) erfolgt in diesem Fall aber erst nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase.



Voraussetzung für den direkten Einstieg in die Qualifikationsphase

Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können, § 4 Abs. 2.

Die Bedingungen hierzu regelt die Verwaltungsvorschrift 4.2 zu § 4 Abs. 2: Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung auf dem Zeugnis der Klasse 9/I oder 9/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schüler unterrichtenden Lehrkräfte. In diesem Fall kann der Schüler bei seiner Rückkehr ohne Versetzungsentscheidung und ohne Aufnahmeprüfung in die Qualifikationsphase eintreten. Voraussetzung ist der Nachweis über die Teilnahme am Unterricht im Rahmen des Auslandsaufenthaltes. Die Zeitdauer des Auslandsaufenthaltes wird auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

Auslandsaufenthalte zwischen der Einführungsphase und dem Beginn der Qualifikationsphase

Aber auch noch zwischen der Einführungsphase und dem Beginn der Qualifikationsphase ist ein Auslandsaufenthalt möglich, allerdings nicht mehr ohne Zeitverlust, da der Schüler nach seiner Rückkehr die Schullaufbahn im ersten Jahr der Qualifikationsphase fortsetzen muss. Leistungsbewertungen ausländischer Schulen können nicht in die Qualifikationsphase eingebracht werden. Das eingeschobene Jahr wird in diesem Fall nicht auf die Verweildauer angerechnet.

Latinum bei Auslandsaufenthalt

Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden (*siehe hierzu „Anlage 15 zur APO-GOST“, Nr. 1.3, S. 24*).

3. Beispiele von Schullaufbahnen in der gymnasialen Oberstufe

Hinweis: Dargestellt ist nur die Anzahl der Wochenstunden, nicht die erzielten Noten.

Beispiel 1: Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt

Aufgabenfeld	Fach	Einführungsphase		Qualifikationsphase				Abiturfach	Anzahl anrechenbarer Kurse	
		EF	EF	Q1.1	Q1.2	Q2.1	Q2.2		LK	GK
I	Deutsch	3	3	3	3	3	3	3.		4
	Englisch	3	3	3	3	3	3			4
	Französisch	3	3							
	Musik	3	3	3	3					2
II	Geschichte	3	3	3	3	3	3	4.		4
	Sowi	3				3	3			2
	Philosophie	3	3	3	3	3	3			4
III	Mathematik	3	3	5	5	5	5	1.	4	
	Physik	3	3	5	5	5	5		2.	4
	Biologie	3	3	3	3	3	3			
	Chemie	3	3	3	3	3	3			4
	Sport	3	3	3	3	3	3			4
Wochenstunden		36	33	34	34	34	34			
Anzahl belegter Kurse in der Q-Phase				10	10	10	10		8	32
										40

Beispiel 2: Fremdsprachlicher Schwerpunkt

Aufgabenfeld	Fach	Einführungsphase		Qualifikationsphase				Abiturfach	Anzahl anrechenbarer Kurse	
		EF	EF	Q1.1	Q1.2	Q2.1	Q2.2		LK	GK
I	Deutsch	3	3	5	5	5	5	2.	4	
	Französisch	3	3	5	5	5	5		1.	4
	Englisch	3	3	3	3	3	3			
	Kunst	3	3	3	3	3	3			4
II	Geschichte	3	3	3	3	3	3	3.		4
	Sowi	3	3	3	3	3	3			4
III	Mathematik	3	3	3	3	3	3	4.		4
	Physik	3	3	3	3	3	3			4
	Biologie	3	3							
	Sport	3	3	3	3	3	3			4
	Religionslehre	3	3	3	3					2
	Vertief.fach (E)	2	2			2	2			
	Projektkurs					2	2			2
Wochenstunden		35	35	34	34	35	33			
Anzahl belegter Kurse Q-Phase				10	10	11	10		8	32
										40

4. Vorversetzung

Im Einvernehmen mit den Eltern kann ein Schüler, der in der bisherigen Klasse nicht mehr angemessen gefördert werden kann, auf Beschluss der Versetzungskonferenz vorversetzt werden. Eine Vorversetzung in die Einführungsphase und in das erste Jahr der Qualifikationsphase ist in der Regel möglich, wenn auf dem Zeugnis des zuletzt besuchten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen nachgewiesen werden, § 2 Abs. 3.

Eine Vorversetzung kann am Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 8 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 in das zweite Halbjahr der Einführungsphase oder am Ende der Jahrgangsstufe 9 in das erste Jahr der Qualifikationsphase beantragt werden. Bei Vorversetzung in die Qualifikationsphase wird der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene mittlere Bildungsabschluss (Fachoberschulreife) nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase – soweit die Voraussetzungen gem. § 22 Abs. 1, 26 APO-S I erfüllt sind – erworben.

Latinum bei Vorversetzung

Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden (*siehe hierzu „Anlage 15 zur APO-GOST“, Nr. 1.3, S. 24*).

Impressum

Herausgeber:

Landeselternschaft der Gymnasien
in Nordrhein-Westfalen e.V.
Steinstraße 30, 40210 Düsseldorf

1. Vorsitzender: Dr. Oliver Ziehm

Redaktion und Ansprechpartnerin: RAin Christiane Gregor
Telefon 0211 171 18 83
E-Mail: info@le-gymnasien-nrw.de

Fotos: Sven Lorenz, Essen; LE

Layout, Grafik, Satz: brand.m GmbH, Gelsenkirchen

Druck: druckpartner GmbH, Essen